

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Das Calwer Wochenblatt: reichhaltig wöchentlich dreimal, nämlich Dienstag, Donnerstag u. Samstag Abonnementspreis halbjährlich 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 15 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 30 kr.

In Calw abonniert man bei der Redaktion, anwärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamt. — Die Einrückungsgebühr beträgt 2 Kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Nro. 8.

Samstag, den 23. Januar.

1864.

Amthliche Bekanntmachungen.

Erlaß K. Ministeriums des Innern an die K. Regierung des Schwarzwaldkreises d. d. 15. Dezember 1863, Biff. 7372.

Auf den Bericht, betreffend die Verwaltung der Gewerbe-Concessionen wird der Kreisregierung zu erkennen gegeben, daß das Ministerium bezüglich des Art. 12 der Neuen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 eine Vollzugsvorschrift, wie solche die §§. 115—117 der außer Wirkung getretenen Instruktion vom 20. März 1851 zur Gewerbeordnung vom 5. August 1836, beziehungsweise dem Art. 126 der letztern enthielten, nicht für geboten erachtet, da bei richtiger Vollziehung des Art. 4 des neuen Gesetzes nicht anzunehmen ist, es werde leicht der Fall eintreten, daß eine von Concession abhängige, durch Nichtgebrauch erloschene Gewerbeberechtigung in Ausübung gesetzt werde, ohne daß die zuständige Behörde in die Lage käme, sich in der Sache auszusprechen.

Die Kreisregierung wird beauftragt, hiernach die Oberämter und die Ortsvorsteher ihres Kreises zu bescheiden und den Letzteren eröffnen zu lassen, wie das Ministerium als selbstverständlich voraussetze, daß bei der Anmeldung von Gewerben, welche von Concessionen abhängig sind, nicht bloß geprüft werde, ob hiezu von Anfang an die erforderliche Concession ertheilt worden, sondern auch, ob dieselbe nicht später durch Nichtgebrauch erloschen sei.

Hiernach ist das Weitere zu besorgen.
Stuttgart.

Vorstehender Erlaß wird den Gemeindebehörden andurch zur Kenntnissnahme und Nachachtung eröffnet.

Calw, 21. Januar 1864.

Kön. Oberamt.
Schippert.

Calw.

An die Ortsbehörden.

Nachstehende Anordnungen des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Bestimmung der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 über den

Hausirhandel

werden den Ortsbehörden andurch zur Kenntnissnahme und Nachachtung eröffnet:

A. In Betreff der Zuländer.

1. Die Ausstellung der nach Art. 52 der neuen Gewerbeordnung erforderlichen Hausirausweise darf nur erfolgen auf den Grund eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses

des Gemeinderaths der Heimathgemeinde Desjenigen, welcher einen solchen Ausweis in Anspruch nimmt.

2. Das Zeugniß des Gemeinderaths hat zu enthalten: Name, Familienstand und Alter, Gewerbe, Wohn- und Heimathort des Bewerbers, sowie sämtliche von ihm etwa erstandene Strafen.

Außerdem hat der Gemeinderath sich pflichtmäßig darüber zu äußern, ob der Bewerber nach seiner Ansicht auch unabhängig von etwaigen Strafen ein gutes Prädicat verdient und ob von ihm ein Mißbrauch des Hausirausweises insbesondere zum Betriegen nicht zu befürchten ist. (Neue Gew.-Ordn. Art. 52.)

Bei Minderjährigen hat sich der Gemeinderath zugleich über das Vorhandensein der in den §§. 3 und 4. der K. Verordnung vom 11. Jun. 1862, betr. die selbstständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige (Reg.-Bl. S. 151) bezeichneten Voraussetzungen auszusprechen.

Im Falle bloß die Verlängerung oder Erneuerung eines Hausirausweises verlangt wird, genügt die Hinweisung auf die frühere gemeinderäthliche Keufung, sofern in der Zwischenzeit keine Aenderung, insbesondere in dem Prädicate des Bewerbers eingetreten ist.

3. Der Hausirausweis, wozu auch sonstige Reiseausweise, wie Reisepässe u. dgl. benützt werden können, hat zu enthalten:

- den vollständigen Namen, den Wohnort und, falls derselbe von dem Heimathorte verschieden sein sollte, den Heimathort, das Alter und die Gestaltsbezeichnung des Hausirers, sowie, wenn er schreiben kann, seine eigenhändige vollständige Namensunterschrift;
- die Art des Hausirgewerbes oder die Waarengattung, sofern der Hausirer selches wünscht;
- die Dauer des Ausweises;
- die Bezeichnung des Betriebs eines Hausirgewerbes als Reisezweck;
- wenn Begleiter vorhanden sind, deren Namen, Alter, Heimathort und Gestaltsbezeichnung.

4. Der Tag, an welchem der Hausirer eine nicht bloß auf ganz kurze Zeit berechnete Gewerbewanderung antritt, wird von der Polizeibehörde seines Wohnorts in dem Hausirausweise vorgemerkt.

5. Während der Gewerbewanderung finden auf den Hausirer die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und

ihrer Beherbergung Anwendung, und es ist deshalb insbesondere nach Maßgabe der Verfügung vom 29. Mai 1834, betr. den Aufenthalt in den Gem. inden des Königreichs, (Reg.-Bl. S. 401) Ziffer 1 von der Beherbergung eines ortsfremden Hausirers der Ortspolizeibehörde bei Vermeidung der in der Verfügung vom 26. Okt. 1838, betr. die Bestrafung der unerlaubten Beherbergung von Fremden (Reg.-Bl. S. 598) bezeichneten Strafen vorschriftsmäßig Anzeige zu machen.

6. Nachdem einerseits das Erforderniß ortspolizeilicher Erlaubniß zum Betriebe des Hausirgewerbes in den einzelnen Gemeinden weggefallen, andererseits durch den Art. 51 der neuen Gewerbeordnung die Möglichkeit gegeben ist, sich gegen unberufenes Eingehen von Hausirern in Häuser zu sichern, so versteht es sich von selbst, daß den Hausirern das Ausrufen ihrer Waaren in den Straßen und das Ausbieten derselben in solchen, sofern Letzteres ohne Belästigung des Wandels in den Straßen möglich ist, nicht verwehrt werden kann.

7. Die Hausirer sind nicht verpflichtet, ihre Hausirausweise den Ortsvorstehern oder Oberämtern von Zeit zu Zeit zum Visiren vorzulegen.

Die Polizeibehörden, Landjäger und Polizeiofficianten sind berechtigt, von den Hausirausweisen der Hausirer jederzeit Einsicht zu nehmen, und es kann, daß solches geschehen ist, durch den Ortsvorsteher oder Bezirksbeamten in den Ausweis eingetragen werden.

8. Macht sich der Hausirer auf der Gewerbewanderung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer wiederholten Verfehlung gegen die Art. 53 und 54 der neuen Gewerbeordnung schuldig, so ist solches von der betreffenden Polizeibehörde oder bei gerichtlicher Bestrafung von dem Ortsvorsteher der Heimathgemeinde des Gestraften (Verfügung vom 30. Okt. 1848, betr. die Vereinfachung der Geschäfte, 4. Biff. 3, Reg.-Bl. S. 423) dem Oberamte seines Heimathortes sofort anzuzeigen, und es hat dieses zu erwägen, ob Grund vorliegt, den Hausirausweis auf den Grund des Art. 52 der neuen Gewerbeordnung wegen ungünstigen Prädicates oder auf den Grund des Art. 55 dieses Gesetzes zurückzuziehen.

In dringenden Fällen, insbesondere bei einem bereits eingetretenen Mißbrauche des Hausirausweises, kann dem Hausirer durch das Oberamt des Betretungs- oder Wohn-

orts der Hausrausweis vorläufig abgenommen werden.

9. Die Ersetzung eines angeblich auf der Gewerbewanderung abhanden gekommenen Hausrausweises darf nur durch das zuständige Oberamt (Art. 52 der Gewerbeordnung) und nach vorgängiger Untersuchung darüber stattfinden, ob nicht der Hausfirer seit der Ausstellung des früheren Ausweises sich einer Handlung schuldig gemacht hat, durch welche er des Anspruches auf einen Hausrausweis verlustig geworden ist.

10. Das in §. 53 der Gewerbeordnung bezeichnete Verzeichniß von Druckschriften kann dem Hausfirer sowohl durch das Oberamt seines Heimath- oder Wohnorts, als durch das Oberamt, in dessen Bezirk der Buchhändler, Verleger oder Drucker wohnt, dessen Druckschriften abgesetzt werden sollen, ausgestellt oder ergänzt werden.

B. In Betreff der Ausländer.

11. Ausländern kann die Hausfirerlaubnis durch dasjenige Oberamt, an welches der Ausländer sich zunächst wendet, auf die Dauer von drei Monaten erteilt, auch die von diesem oder einem andern Oberamte erteilte Erlaubniß je auf weitere drei Monate verlängert werden.

Ausnahmsweise kann die Hausfirerberechtigung einem Ausländer auf längere Zeit, jedoch nicht über ein Jahr von einem Oberamte dann erteilt werden, wenn besondere Gründe solches rechtfertigen.

12. Die einem Ausländer erteilte Hausfirerlaubnis ist, sofern kein Anstand vorwaltet, nach dessen Wunsche in das ihm im Auslande erteilte Legitimationspapier einzutragen, oder aber demselben, wenn er es vorzieht, ein Hausrausweis gleich den Inländern auszustellen.

13. Strafen, welche gegen einen ausländischen Hausfirer während der Gewerbewanderung erkannt werden, sind in den Hausrausweis desselben oder, sofern er keinen besitzt, in seine sonstige Reiseurkunde einzutragen.

14. Die einem Ausländer erteilte Erlaubniß ist zurückzuziehen:

- 1) wenn der Ausländer während der Gewerbewanderung sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, durch welches er des in Art. 52 der Gewerbeordnung verlangten guten Prädikats verlustig geworden ist;
- 2) wenn er sich wiederholter Verfehlungen gegen die Art. 53 und 54 der Gewerbeordnung schuldig macht;
- 3) wenn der Gewerbebetrieb des Ausländers im Inlande zu der Annahme Grund gibt, es werde der Ausländer bei dessen Fortsetzung die öffentliche Sicherheit gefährden oder den Staatsangehörigen sonst zur Belästigung gereichen.

Die Zurückziehung der Hausfirerlaubnis kann von jedem Oberamte verfügt werden, von welchem die in Ziffer 1—3 bezeichneten Wahrnehmungen gemacht werden.

15. Die Punkte 5, 7 und 10 finden auch auf Ausländer Anwendung.

Den 20. Januar 1864.

R. Oberamt.

Schippert.

Calw.

Das im Verlag des Buchhändlers Wilhelm Niggelke in Stuttgart erschienene Werk:

„Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und Staat“, herausgegeben vom k. statistisch-topographischen Bureau,

soll in Folge höheren Auftrags der Gediegenheit und Reichhaltigkeit seines Inhalts wegen den Gemeinde- und Stiftungsbehörden zur Anschaffung empfohlen werden.

Es wird bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren im ermäßigten Preise von 4 fl. 40 kr. für das Exemplar abgegeben.

Den 21. Januar 1864.

Kön. Oberamt.

Schippert.

Altbulach.

Liegenschafts- u. Fahrniß-Verkauf.

Aus der Gantmasse des † Johann Georg Rau, Maurers und Mühlensteinbauers hier, kommt zum Verkauf

Samstag, den 30. Januar,

Morgens von 9 Uhr an:

sämmtliche Liegenschaft, bestehend in einem Häuschen und acht Grundstücken, auf der Markung Altbulach und Neubulach gelegen, taxirt zu 750 fl.;

Morgens von 10 Uhr an, sämmtliche Fahrniß bestehend vorzugsweise in Manns Kleidern, Handwerkszeug und allerlei Hausrath.

Liebhaber werden hiezu eingeladen von dem mit dem Verkauf beauftragten Amtsnotar zu Teinach.

2)2. Gppte.

Würzbach, D. Calw.

Bau-Afford.

Die Gemeinde-Collegien haben sich entschlossen, nach dem auf dem Rathhaus zur Einsicht ausgelegten Planen, Ueberschlag und Allordsbedingungen ihre Kirche zu vergrößern und im Wege der Submission zu verdingen.

Der Ueberschlag beträgt:

für Grabarbeit	14 fl. 21 kr.
„ Maurerarbeit	1153 fl. 2 kr.
„ Steinhauerarbeit	3907 fl. 9 kr.
„ Gypferarbeit	149 fl. 30 kr.
„ Zimmerarbeit	505 fl. 21 kr.
(Diese wird an einen hiesigen Bürger abgegeben werden.)	
„ Schreinerarbeit	659 fl. 34 kr.
„ Glaserarbeit	126 fl. — kr.
„ Schlosserarbeit	258 fl. 1 kr.
„ Flaschnerarbeit	205 fl. — kr.
„ Gufeisen	89 fl. 30 kr.
„ Anstricharbeit	92 fl. 4 kr.
„ Vergoldung	25 fl. — kr.
„ Hajnerarbeit	1 fl. 12 kr.
„ Uhrmacherarbeit	10 fl. — kr.

Liebhaber zur Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, in welchen der Abstreich in Procenten ausgedrückt sein muß, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeitszeugnissen schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift

„Angebot auf das Kirchenbauteisen“

versehen, spätestens bis Montag, den 1. Februar,

Vormittags 11 Uhr, bei dem Schultheißenamt Würzbach einzureichen.

Um 2 Uhr desselben Tages, Nachmittags, findet die urkundliche Eröffnung der eingebrachten Offerte statt, welcher Verhandlung die Submittenten anwohnen können.

Den 13. Januar 1864.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Dankfagung.

Wir fühlen uns gedrungen, für alle Beweise der Liebe und Theilnahme, welche unserer lieben sel. Gattin und Mutter während ihres Krankenlagers zu Theil wurden, sowie für die Begleitung zu ihrer Ruhestätte herzlich zu danken.

Der trauernde Gatte:

Ludwig Zahn mit seinen Kindern.

Es fehlen zu den Exercier-Übungen noch etwa

10 Musketen.

Die Besitzer solcher werden um lehnungsweise Ueberlassung und baldige Zustellung an den Unterzeichneten freundlich gebeten.

E. Georgii.

Morgen — Sonntag — Nachmittag (wenn's nicht regnet)

Exercier-Übung.

Sammlung auf dem Brühl um 3 Uhr. Nach dem Exercieren hat der erste Zug Schieß-Übung auf die Scheibe mit der Zimmerbüchse bei Thudium.

Georgii.

Georgii.

Hochzeits-Einladung.

Zur Hochzeit meines Sohnes, Friedrich Keypler und seiner Braut, Johanna Seeger, Hirschwirthe Tochter in Effringen, welche am 2 und 3 Febr. in meinem Hause stattfinden, ladet Freunde und Bekannte freundlichst ein Gatte z. Lamm in Auenbach.

Liebezell.

Nächsten Sonntag, den 24. Januar, ist neben gutem Wein und Bier

frisch abgefottener Schinken

zu haben, wou freundlichst einladet Schenkwirth Hartmann

Calw.

Verkauf.

Zu dem Kaufmann Weberschen Hause sind 2 Krippen, je circa 12' lang und 3 Pferdestände zu verkaufen.

Liebhaber werden auf Montag, Nachmittags 1 Uhr, eingeladen

Fr. Müller am Markt.



chenbaum esen"
Februar,
1 Uhr,
Würzbach einzu-
Lages, Nachmit-
be Eröffnung der
tt, welcher Ver-
anwohnen können.
4.
th.

egenstände.
ing.
s gebrungen, für
r Liebe und Theil-
nserer lieben sel-
ter während ihres
u Theil wurden,
zu ihrer Ruhe-
ende Gatte:
t seinen Kindern.
Exercier-Übungen

eten.
den um lehnungs-
aldige Zustellung
reundlich gebeten.
E. Georgii.
g — Nachmittag
ebung.

Brühl um 3 Uhr.
t der erste Zug
Scheibe mit der
um.

Georgii.
ladung.
Sohnes Fried-
seiner Braut,
Schwerts Tod-
e am 2 und
use stattfindet,
kannte freund-
er 3. Lamm
Auenbach.

den 24. Januar,
nd Bier
r Schinken
st einladet
Hartmann

dem Kaufmann
lshen-Hause sind
12' lang und

Montag, Nach-
er am Markt.

Den so berühmten und bewährten approbirten

weißen Brust-Syrup

von **G. A. W. Mayer in Breslau**
empfiehlt die Niederlage von **W. Cuslin in Calw.**

Attest.
Herrn G. A. W. Mayer in Breslau!
Ich habe den von Ihnen bereiteten weißen Brust-Syrup in meiner Praxis vielfach angewendet und denselben bei catarrhalischen und Reizzuständen der Respirationorgane als ein den Hustenreiz milderndes, beruhigendes, die Sekretion in den Schleimbäuten, sowie auch die Expectoration beförderndes, zugleich wohlschmeckendes Präparat erprobt.

Schwarzwasser in österr. Schlesien, den 10. April 1863.
Med. Dr. Joseph Lang, k. erzherzogl. Distrikt- und Eisenbahnarzt.

Calw.

Marionetten-Theater.

Mit hoher Bewilligung wird der in weiten Kreisen bekannte und beliebte Komiker und Figuren-Theater-Besitzer **Jepf** aus München fünf seiner komischsten Stücke geben, und zwar **Sonntag, den 24. Januar 1864, zum erstenmale:**

F a u s t.

Volkschauspiel in 3 Akten.

Die Schaubühne ist im Saale zum „Röste“
Erster Platz 12 kr., Zweiter Platz 6 kr.
Kinder, welche in Begleitung eines Theilnehmenden ersten Platzes kommen, zahlen auf denselben die Hälfte.
Cassa-Öffnung Abends 7 Uhr. Anfang Schlag halb 8 Uhr. Ende 9 Uhr.
(Sämmtliche Figuren, außer Kasperl, haben 4 Fuß Höhe.)
„Kasperl spielt lustige Sachen,
Drum sehen Sie zu, es gibt a'nug zu lachen.“
Jepf, Marionetten-Theater-Besitzer aus München.

Ein solides Dienstmädchen | **Ein junges solides Mädchen**
findet auf kommod Wickmes eine Stelle; | findet bis Wickmes eine Stelle; wo? sagt
wo? sagt die Redaktion. | die Redaktion.

VI. Verzeichniß
der freiwilligen Beiträge für Schleswig-Holstein.
Wieland, Ungeldskommissär, er bietet sich zur Annahme und Erziehung eines jüngeren Kindes von einem wegen Eidesverweigerung vertriebenen Beamten.

1) Einmalige Beiträge.
E. Lind 1 fl., Schulm. Kopp 1 fl. 45 kr., L. Rentschler, Bäcker 1 fl. 45 kr., Sch. 18 kr., Schulm. Koch von Emberg 1 fl. Von Monalam 4 fl. 30 kr.
Von Alsburg 1. Sammlung 4 fl. 39 kr.
Von Grismühl aus der Gemeindefasse 5 fl.

2) Monatliche Beiträge:
Zeller, Revierförster in Stammheim 1 fl.
Für die Jugendwehr:
N. N. 30 kr., Baitter 1 Mskete.

S i e s i g e s.
(Eingefendet.) Der Komiker und Marionettenspieler Herr **Jepf** aus München ist hier angekommen und wird einige Vorstellungen geben. Es geht Herr **Jepf** ein guter Ruf voraus und wird besonders gerühmt, daß die Vorstellungen ein streng sittliches Gepräge tragen, was solchen Theatern meistens mangelt. Kasperls Witze sind zwar manchmal etwas derb, können aber in sittlicher Beziehung nicht beanstandet werden.

Tagesereignisse.
— In der 40. Sitzung der Kammer der Abgeordneten (am 19. Jan.) stand der Bericht der staatsrechtlichen Kommission über den Antrag von **Probst, Hölder** und **Gen.** auf der Tagesordnung.

Stammheim bei Calw.
Cigarrenspitzen mit Stereoskopen
per Stück à 1 fl. 24 und 1 fl. 48 kr.,
empfiehlt **W. Kuder.**

Liebenzell.
Das populäre Schriftchen über Schleswig-Holstein
ist für 4 kr. per Stück zu haben bei
Ludw. Weif.

Calw.
Gut vergoldete zierliche Rekruten-Orts-Zeichen,
welche in anderen Oberamtsbezirken seit neuerer Zeit von den Rekruten von jetzt an bis nach der Aushebung getragen werden, habe ich nun auch eine Sendung erhalten und empfehle solche den Rekruten des Oberamtsbezirkes zur gefälligen Abnahme auf's Angelegentlichste.
Friedrich Widmann, Radler,
in der obern Vorstadt.

Aufforderung.
Alle Diejenigen, welche schon längst verfallene Werthgegenstände bei mir deponirt haben, werden aufgefordert, solche binnen 14 Tagen einzulösen, widrigenfalls weiter darüber verfügt würde.
J. Ziegler, Schuhmacher.

Ein Faß, 4 Eimer haltend,
hat zu verkaufen
Ph. Jakob Bozenhardt.

Das untere Logis
im ehemaligen **Jehter'schen** Hause nebst Laden kann bis 9. März oder Georgii. bezogen werden. Nähere Auskunft bei
Ch. Beyl, Dreher.

(Sowohl dieser Antrag als der gemilderte Antrag der Kommission wurden in der letzten Nummer bereits mitgetheilt.) **Probst** erklärt, daß er um der Einmüthigkeit willen nicht auf der Fassung seines Antrags bestehe. **Jepf** beantragt: die K. Regierung dringend zu bitten das Erbfolgerecht des Herzogs **Friedrich** unverweilt selbst anzuerkennen, und mit allen Mitteln auf dessen Anerkennung durch den Bund zu wirken. Der Minister des Aeußern beruft sich auf seine früheren Aeußerungen über den Standpunkt der Regierung in dieser Angelegenheit; er glaube daher keine Mißdeutung in der Kammer zu erfahren, wenn er über die heutige Frage eine Erklärung nicht abgebe, denn es würde eine Antwort im jetzigen Stadium der Frage werde die K. Regierung, das könne er hinzufügen, im vollen Einverständnis mit den verbündeten Regierungen handeln. Es würde sich, was nicht zu vergessen sein werde, um einen Bürgerkrieg handeln, und zwar gegen eine Uebermacht, der wir uns nicht gewachsen fühlen, weshalb es für die Regierungen, welchen ein Entschluß obliege, der ernstesten Erwägungen bedürfe, im Hinblick auf ihre schwere Verantwortlichkeit. Wenn eine Entschlieung zu fassen sein werde, so werde die Regierung diese treffen unter Wahrung ihrer Pflichten gegen den Bund und das engere Vaterland. Uebrigens werde es beruhigen, wenn er die Versicherung ertheile, daß die Regierung bereits Anordnung getroffen habe, zum Zweck, die militärischen Kräfte des Landes rasch verwendbar zu machen, worüber der Kriegsminister in den nächsten Tagen Mittheilung machen werde. Ferner könne er der Kammer die Versicherung geben, daß in der nächsten Zeit von Seiten der Großmächte Eröffnungen bei dem Bunde eingehen werden, welche im Stande sein werden, die ge-



hegten Befürchtungen zu mildern. Es werde die Kammer, schließt der Minister, aus all dem entnehmen können, daß gewichtige Gründe vorliegen, auf den heute gestellten Antrag nicht einzugehen, v. D. w beantragt, bei dem Bunde darauf anzutragen, daß der Bevölkerung der Herzogthümer baldmöglichst Gelegenheit gegeben werde, sich durch ihre gesetzlichen Vertreter über die Erbfolgefrage hören zu lassen. Der Minister erwiderte darauf, die Regierung habe fort und fort darauf gedrungen, daß die Stände gehört werden, allein es stehen Hindernisse theoretischer Art im Wege. Nachdem noch mehrere Reden sich warm für ein Vorgehen ausgesprochen, auch nöthigenfalls gegen die deutschen Großmächte, indem wenn ein Bürgerkrieg daraus erwachsen sollte, diese gewiß am meisten im Nachtheil wären, weil sie nicht im Einverständnis mit ihrem Volke handeln, und Feyer und v. D. w ihre Anträge im Interesse der Einstimmigkeit zurückgezogen hatten, wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

— Frankfurt, 19. Jan. Heute hat eine außerordentliche Bundestagsitzung stattgefunden. Oesterreich und Preußen gaben begütigende Erklärungen ab; sie wollen die Bundestruppen und Bundeskommissäre nicht hindern und verlangen nur den Durchmarsch durch Holstein. Wird dem Ausschuss zugewiesen. — Die Süddeutsche Zeitung hört, daß der Ausschussbericht über die Anerkennung des holsteinischen Gesandten seit dem letzten Samstag festgestellt ist. Die Mehrheit des Ausschusses, zu welcher auch Hannover gehört, beantragt: den Gesandten des Herzogs Friedrich als sitz- und stimmberechtigt für Holstein anzuerkennen. Die Einbringung im Plenum geschah noch nicht, weil die Großmächte zur Feststellung ihres Minderheitsvotums noch einige Zeit beanspruchten. Die Abstimmung wird schwerlich vor dem 25. Januar erfolgen.

— Frankfurt, 20. Jan. Sicherem Vernehmen nach wird nächsten Freitag mit dem um 9 Uhr 40 Minuten Vormittags aus dem Norden hier anlangenden Zug der Main-Weserbahn eine an alle Theile des Herzogthums Holstein vertretende und darum aus 150 Mitgliedern bestehende Deputation hier eintreffen, um sich mit ihren Rechtsanliegen persönlich an den deutschen Bund zu wenden. Wie man hört, ist derselben bei der Ankunft in hiesiger Stadt ein herzlicher Empfang zugebacht.

— Kassel, 18. Jan. Unser Minister des Auswärtigen, der früher so oft und so übel genannte Herr Abee, scheint sich endlich von dem Rechte der Herzogthümer überzeugt zu haben: wenigstens hat er gestern einer Deputation des hiesigen Hofs Ausschusses versichert, daß dieselben seine ganze Sympathie hätten, und daß er so sehnlich, wie jeder Patriot wünsche, daß die Sache nach dem allgemeinen Verlangen sich erledigen möge. Besonders hat er die Beschleunigung der Erbfolgeentscheidung als dringend und durchaus gerechtfertigt bezeichnet. Die kurhessische Abstimmung am 14. entschiedigte Abee damit, sie frei erfolgt, damit doch für das arme Schleswig bald etwas geschehe! — Der permanente Ständeauschuss hat heute morgen die sofortige Wiedereinberufung der Stände beim Ministerium des Innern beantragt und dieß mit der Lage der schleswig-holsteinischen Angelegenheit motivirt.

— München, 17. Jan. In allernächster Zeit soll von Seite Bayerns eine Truppenaufstellung am Inn bewerkstelligt werden. — 20. Jan. Von hervorragenden Mitgliedern unserer Kammer wird die sofortige Berufung einer Abgeordnetenversammlung der Mittel- und Kleinstaaten nach Nürnberg beabsichtigt.

— Wien, 19. Jan. Der Kaiser hat gestern die nach Schleswig bestimmten Truppen inspiciert. Die Ansprache an die Offiziere betont ein gutes Einvernehmen mit den preussischen Truppen. Der Abmarsch der Truppen beginnt heute.

— Breslau, 18. Jan. Das heutige Mittagsblatt der „Breslauer Zeitung“ meldet, daß nach neueren Dispositionen der Transport der österreichischen Truppen erst am 23. d. Mts. beginnen sieben Tage dauern wird; jeder Transport soll einen Tag in Breslau Quartier nehmen.

— Berlin, 19. Jan. Die Norddeutsche Allgem. Ztg. meldet: Die Gesandten Oesterreichs und Preußens übergaben am 16. ds. in Kopenhagen eine Sommation, nicht ein Ultimatum, und waren angewiesen, im Weigerungsfalle gestern nach Ablauf der Frist ab-

zureisen; wahrscheinlich sind sie schon unterwegs. Das Ultimatum wird nachfolgen mit Aufmarsch der österreichisch-preussischen Truppen an der Eider — Berlin, 21. Jan. (Tel. d. St. A.) Die „Neue Preussische Zeitung“ bestätigt die Ablehnung der preussisch-österreichischen Sommation. Die beiden Mächte werden nunmehr ohne Weiteres in Schleswig vorgehen. Wrangel verläßt Ende dieser Woche Berlin.

— Berlin, 19. Jan. In der heutigen Sitzung des Hauses der Abgeordneten kam zur Berathung der Gesekentwurf betreffend die Ergänzung des Art. 99 der Verfassungsurkunde, wonach in dem Fall, daß ein Staatshaushaltsgesetz nicht zu Stande kommt, derjenige Staatshaushaltsetat, welcher zuletzt gesetzliche Gültigkeit hatte, auch fernerhin und zwar so lange gesetzliche Gültigkeit haben soll, bis ein neues Staatshaushaltsgesetz zu Stande gekommen ist. Die Kommission beantragt den Gesekentwurf abzulehnen und zu erklären, daß der Gesekentwurf keine Ergänzung, sondern eine direkte und vollständige Aufhebung des Art. 99 der Verfassungsurkunde enthalte und weder durch ein bestehendes Bedürfnis veranlaßt, noch mit dem verfassungsmäßigen Recht des Hauses der Abgeordneten bei Feststellung des Staatshaushalts vereinbar sei. Die Regierungsvorlage wird mit ungeheurer Majorität abgelehnt und der Kommissionsantrag mit derselben Majorität angenommen. — Die von der Regierung nachgesuchte Genehmigung zu einer gegen den Abg. Dr. Jacoby einzuleitenden Untersuchung wegen einer vor seinen hiesigen Wählern gehaltenen Rede wurde mit sehr großer Majorität abgelehnt. — Die polnischen Abgeordneten sind heute wieder in der Kammer erschienen, mit Ausnahme des erkrankten v. Niegolewski. Man glaubt jetzt, die Regierung wolle erst einige ihr wichtige Eisenbahnentwürfe angenommen sehen, bevor der Kammereschluß erfolge. — Eine Aeußerung des Justizministers gegen den Abg. Birchow in der heutigen Sitzung hat die Besorgniß einer neuen Preskoptropung nur zu sehr bestätigt.

— Hamburg, 19. Jan. Abends. Herzog Karl von Glücksburg, König Christians ältester Bruder, ist von Schloß Louisenlund in Schleswig hier angekommen. Er verläßt das Land, nachdem er seinem Bruder den Eid verweigert.

— Hamburg, 20. Jan. Die „Hamburger Nachrichten“ melden: Eine Infanterie-Brigade ward heute von Schleswig nach Flensburg verlegt, wohin auch zwei Brigadefasces dirigirt wurden. Die aus Schleswigern und Holsteinern bestehenden Bataillone sollen unter rein dänische so vertheilt werden, daß auf vier Dänen ein Deutscher kommt. — Es ist Südwestwind bei zwei Grad Wärme eingetreten. Für heute sind die ersten preussischen Truppen hier erwartet. Die durchziehenden Truppen werden hier eine Nacht verweilen. Die hier liegenden Oesterreicher rücken nach Schleswig ab.

— Hamburg, 20. Jan. Diesen Morgen trafen 1700 Mann preussische Infanterie und 600 Mann preussische Cavalerie ein. Die Husumer Kirchenvorsteher verweigerten trotz wiederholter Aufforderung den Huldigungsseid. Die Danewirkzeitung schreibt: Meja habe geäußert, die Danewirkstellung müsse auf's Aeußerste gehalten werden. Die Eckernförder Zeitung berichtet, daß die beurlaubten Holsteiner, welche sich in Schleswig aufhalten, nicht zum Kriegsdienst angehalten werden sollen.

— Kiel, 20. Jan. Der schleswig-holsteinische Verein hat beschloffen, bei den Bundeskommissären den Antrag auf schleunige Wiedererrichtung eines holstein-lauenburgischen Bundeskontingents zu stellen. — Derselbe Verein beschloß, die Landesregierung zu einem Ausfuhrverbot von Heu und Stroh nach Schleswig zu veranlassen. Das hier liegende sächsische Bataillon hat Marschordre nach Hohenwestend erhalten, wo übermorgen die Concentrirung der ganzen sächsischen Brigade stattfinden soll.

— Schweden. Stockholm, 9. Jan. Nach dem Beispiele Christiania's hat nun auch die zweite Stadt Norwegens, Drontheim, eine von 900 Personen unterzeichnete Adresse an den König gerichtet, der darin gebeten wird, Dänemark in seinem Kampfe gegen Deutschland beizustehen.

Gottesdienste. Sonntag, den 24. Jan. Vorm. (Pr.): Hr. T. van Heberle. — Kinderlehre mit den Söhnen 2. Cl. — Nachm. (Missionstunde): Herr Dr. Sundert.

Das Calwer
Blatt: reich
lich dreimal
Dienstag, Do
u Samstag
mensprei
12. durch
zogen im
15 fr. son
Warte ab

Uro

Am

Vorladung
ziehung

Die
gefordert,
gers von
machung
d. M. d
und ihner

zur Pross
zur Musf

auf dem
Die
nung sind
amt einz
den Milit
ort anzu
Die
chem Er
sich die
Militärfl
mit ihren
Am
der Bezir
ziehung
können d
Zurückst
geschehen
der erfors
gemacht n
hung an
sprüche e

Spät
rückficht
Schli
aufgeförd
meindelig
Exemplar
Berzug
Den

Wette
Wi

Der
Februar
masse des
gehörigen
chenblatt
Den
A.